

// TARIF- UND BEAMTENPOLITIK //

**Erläuterungen zu den Änderungstarifverträgen TVöD (Bund und VKA)
vom 30. August und 9. September 2019**

// Im Rahmen der Tarifpflege mit Bund und VKA wurden im Jahr 2019 zahlreiche Änderungen des TVöD und der ihn ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Die Änderungstarifverträge sind datiert auf den 30. August und 9. September 2019, wurden aber erst Ende Dezember 2019 abgeschlossen. //

Viele Änderungen sind rein redaktioneller Natur. So wurden Regelungen und Bezugnahmen auf geänderte Gesetze bzw. Rechtsprechung angepasst und Regelungen gestrichen, die durch Zeitablauf obsolet geworden sind. Möglicherweise für die Beratung von Mitgliedern von Bedeutung sind die Ergänzung in § 33 TVöD, dass durch beiderseitige Vereinbarung gemäß § 41 Satz 3 SGB VI der **Beendigungszeitpunkt des Beschäftigungsverhältnisses über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinausgeschoben** werden kann, sowie die Änderung in § 37 TVöD, dass für die **Geltendmachung von Ansprüchen** statt der bisher geforderten „Schriftform“ nun entsprechend § 126b BGB die „**Textform**“ genügt. Damit reicht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis eine Mail ohne Unterschrift. Weitere Änderungen betreffen ausschließlich Beschäftigte außerhalb des Organisationsbereichs der GEW, z.B. bessere Eingruppierung von Beschäftigten der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Bundespolizei.

Es gibt zwei für die GEW wichtige Änderungen:

1. Neufassung der Definition „wissenschaftlicher Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“

Die inhaltsgleiche Neufassung der Definitionen „wissenschaftlicher Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ in den §§ 7 und 8 TV EngtO Bund sowie in den Vorbemerkungen Nrn. 3 und 4 der Anlage A – Entgeltordnung VKA bringt mehrere kleine Verbesserungen:

- **Begriffliche Neufassung des Hochschulbegriffs** unter Verweis auf das Hochschulrahmengesetz (HRG). Der überholte Begriff der „wissenschaftlichen Hochschule“ wird damit gestrichen.
- **Eindeutige Anerkennung des Masterabschlusses an einer Fachhochschule als „wissenschaftliche Hochschulbildung“**.
- Für die **Anerkennung eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschlusses** wurde bisher gefordert, dass er *gleichwertig* mit dem deutschen Hochschulabschluss sein musste. Nach dem Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz

kann die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse aber nur für nicht reglementierte Berufe festgestellt werden. Mit der Neufassung reicht es, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss *vergleichbar* bewertet wurde.

- **Die Akkreditierungserfordernis für Master- und Bachelorstudiengänge ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt!**

Insbesondere der letzte Punkt ist für viele Kolleg*innen positiv. Gleichwohl enthält auch die Neufassung einige überholte Formulierungen und beseitigt nicht alle Auslegungsprobleme, z.B. hinsichtlich des Magisterabschlusses.

Der Wortlaut in der Fassung der VKA:

Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA), Vorbemerkungen

3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

4. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

2. Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Herabgruppierung (VKA) und dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Die Änderungstarifverträge enthalten mehrere Verbesserungen hinsichtlich der Mitnahme bereits zurückgelegter Stufenlaufzeiten bei Herabgruppierungen und dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit:

- In § 17 Absatz 4 Satz 3 (VKA) werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; **die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet**“ eingefügt. Durch die Einfügung wird nun auch im Geltungsbereich des TVÖD-VKA bei Herabgruppierungen die in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit mitgenommen.
- Bisher konnte es durch die dauerhafte Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Anschluss an die vorübergehende Übertragung zu einer nachteiligen Stufenzuordnung kommen. Dies wird durch eine neue Protokollerklärung zu § 17 Absätze 4, 4a und 5 TVÖD behoben. Nun erfolgt die **Stufenzuordnung bei dauerhafter Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im unmittelbaren Anschluss an die vorherige vorübergehende Übertragung so, als wenn die Höhergruppierung bereits ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt wäre**. Satz 2 der Protokollerklärung stellt klar, dass für den Fall, dass das Gesamtentgelt aus dem bisherigen Tabellenentgelt und einer persönlichen Zulage nach § 14 Abs. 3 das sich aus der Höhergruppierung ergebende Entgelt übersteigt, das Gesamtentgelt weitergezahlt wird, bis es vom neuen Tabellenentgelt überholt wird.
- Für Beschäftigte im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst („S-Tabelle“) wurde in § 1 Abs. 4 der Anlage zu § 56 (VKA) und § 52 Abs. 4 BT-B eine Vollregelung zur Stufenzuordnung bei Umgruppierungen aufgenommen. Die Regelung bildet die genannten Änderungen des § 17 Abs. 4 entsprechend ab.